

Satzung

der Chaos-Gruppe – Verein zur Förderung der Erforschung
nichtlinearer Dynamik e.V.

— geändert durch die Mitgliederversammlung am 02.06.2006 —

Präambel

Die Mitglieder der „Chaos-Gruppe – Verein zur Förderung der Erforschung nichtlinearer Dynamik e.V.“ sehen in den Ansätzen und Ergebnissen der Chaosforschung einen gewichtigen Beitrag zum Verständnis des Lebens, dessen Auswirkungen sich nicht auf Naturwissenschaften wie Physik, Chemie, Biologie und Medizin beschränken, sondern auch philosophische, soziologische, psychologische und allgemein kulturelle wie auch künstlerische Aspekte berühren. Als fächerübergreifende, interdisziplinäre Forschungsrichtung erscheint die Chaosforschung darüber hinaus als wesentliches Element einer Wissenschaft, die in der Lage ist, Zusammenhänge und Vernetzungen von Mensch und Natur, z.B. in der Ökologie, in Ihrer Komplexität zu erfassen.

Mitglied des Vereins kann, unabhängig von religiöser, nationaler oder weltanschaulicher Zugehörigkeit, jeder werden, dem die Ziele des Vereins ein Anliegen sind.

Zur Verankerung in der Rechtssphäre gibt sich der Verein folgende Satzung:

1 Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

„Die Chaos-Gruppe – Verein zur Förderung der Erforschung nichtlinearer Dynamik e.V.“.

Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München einzutragen.

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erforschung nichtlinearer Dynamik durch:

1. Förderung entsprechender Projekte an Universitäten und Instituten, d.h. Bereitstellung von Stipendien für Wissenschaftler, die an entsprechenden Projekten arbeiten oder zu arbeiten beabsichtigen; Erwerb von Materialien und sonstigen Hilfsmitteln, die bei der

experimentellen und theoretischen Erforschung nichtlinearer Dynamik eingesetzt werden.

2. Veröffentlichung von wissenschaftlichen Untersuchungen, die sich mit der Erforschung der nichtlinearen Dynamik beschäftigen, Druckzuschüsse zu einschlägigen Veröffentlichungen.
3. Herausgabe einer Zeitschrift, die Beiträge zur nichtlinearen Dynamik enthält und zugleich als wissenschaftliches Diskussionsforum dient.
4. Veranstaltung von Seminaren, Vorträgen und Symposien zu Fragestellungen der nichtlinearen Dynamik.
5. Besondere Berücksichtigung des fächerübergreifenden Charakters der Chaosforschung, z.B. Organisation von interdisziplinären Veranstaltungen, Ausstellungen, Vorträgen und Lesungen, wobei die allgemeine gesellschaftliche Bedeutung der Chaostheorie ebenso sichtbar gemacht werden soll wie speziell die Verbindung zu Kultur und Kunst.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Der Verein verfolgt keine Erwerbszwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke verwendet werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein darf weder Mitglieder noch sonstige Personen durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins bejaht und bereit ist, durch persönlichen Einsatz oder finanziell an seiner Verwirklichung mitzuarbeiten.
2. Beiträge werden zu Beginn des Jahres fällig.
3. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen; über den Antrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrags ergeht ein schriftlicher Bescheid, der keine Ablehnungsgründe enthalten muß. Der Abgelehnte kann bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch erheben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Tod oder Ausschluß. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht, oder mit seiner Beitragspflicht

über drei Jahre im Rückstand ist. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher dem Vorstand gegenüber Gelegenheit zur Äußerung innerhalb von vier Wochen zu geben. Der Beschluß ist dem Betroffenen mit Begründung schriftlich mitzuteilen.

4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Ihr obliegt:
 - die Wahl des Vorstands
 - die Wahl des Rechnungsprüfers
 - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands (Jahresbericht, Finanzberichts)
 - die Entlastung der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - die Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und deren Änderung
 - die Änderung der Satzung (mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden)
 - die Beratung sämtlicher Tagesordnungspunkte
 - die Auflösung des Vereins (mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden)
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt, für Satzungsänderungen bedarf es der einer 2/3-Mehrheit.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es beschließt oder wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich und begründet verlangt.
5. Die Niederschrift über die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand und vom Schriftführer unterzeichnet.

6 Vorstandschaft

1. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
2. Der Vorstand besteht aus 1-3 Vereinsmitgliedern.
3. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und einem Schatzmeister. Die beiden letzten Ämter können entfallen, wenn sich bei der Wahl kein Kandidat dafür findet.
4. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist vertretungsberechtigt und verantwortlich.
5. Eine wirkungsvolle Arbeit des Vorstandes setzt die Mitarbeit der Mitglieder voraus.
6. Der Vorstand kann zur fachlichen Unterstützung einen wissenschaftlichen Beirat berufen, dessen Wahl einstimmig erfolgen muss.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat geheim zu erfolgen, wenn ein Mitglied dies beantragt. Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand kann sich zur internen Aufgabenverteilung eine Geschäftsordnung geben.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus führt der restliche Vorstand die Geschäfte weiter. Er kann auch kommissarisch ein stellvertretendes Vorstandsmitglied berufen.

7 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.
Über einen Auflösungsantrag kann nur entschieden werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung enthalten ist und diese den Mitgliedern unter Einhaltung einer zweiwöchigen Einladungsfrist zugeleitet worden ist. Sofern die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig ist, ist innerhalb von vierzehn Tagen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, diese kann sodann mit 2/3-Mehrheit die Auflösung beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die
Gesellschaft der Naturforscher und Ärzte, Hauptstraße 5, 53604 Bad Honnef,
die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.